

---

## Dekret für die Erneuerungswahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden

---

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf das Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100) und die Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (WAV, SRSZ 120.111),

*beschliesst:*

1. Es werden folgende Termine für die Erneuerungswahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden festgesetzt:
  - a) Erneuerungswahlen der Behörden der Bezirke und der politischen Gemeinden an der Urne: 22. April 2018;
  - b) allfällige Nachwahlen von in Buchstabe a bezeichneten Behörden: 10. Juni 2018;
  - c) Erneuerungswahlen gemäss Buchstabe a im offenen Handmehr: bis 10. Juni 2018.
2. Am 10. Juni 2018 finden voraussichtlich eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Das Dekret für diesen Urnengang wird allenfalls später veröffentlicht.
3. Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine (§ 23a WAG):
  - a) Die Wahlvorschläge für die Behörden gemäss Ziff. 1 Bst. a müssen bis spätestens Donnerstag, 22. März 2018, 09.00 Uhr, der betreffenden Bezirks- oder Gemeindekanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
  - b) Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 10. Juni 2018 müssen bis Mittwoch, 25. April 2018, 09.00 Uhr, der betreffenden Bezirks- oder Gemeindekanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
4. Die Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:
  - a) Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn eindeutig von andern Wahlvorschlägen unterscheidet (§ 23a Abs. 4 WAG). Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mindestens mit Name, Vorname, Jahrgang und Adresse bezeichnet sein (§ 23a Abs. 2 WAG). Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen wählbarer Personen und höchstens so viele Namen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind (§ 23a Abs. 3 WAG).
  - b) Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie je nach Einwohnerzahl des Gemeinwesens von mindestens fünf und höchstens 25 Stimmberechtigten aus dem Wahlkreis unterzeichnet sein und eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen. Ein Stimmberechtigter darf für die gleiche Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 23b WAG).

5. Mit Bezug auf die Veröffentlichung, Herstellung und Zusendung der Wahlzettel ist zu beachten:
  - a) Die Bezirks- bzw. Gemeindekanzlei versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer (§ 23c Abs. 1 WAG) und veröffentlicht sie in ortsüblicher Weise (§ 23d Abs. 1 WAG).
  - b) Der Bezirk bzw. die Gemeinde erstellt Wahlzettel, auf denen die Bezeichnung, die Ordnungsnummer, ein amtlicher Stempel sowie mindestens Name, Vorname und Adresse der vorgeschlagenen Personen vorgedruckt sind sowie leere amtliche Wahlzettel. Den Vertretungen des Wahlvorschlags werden auf Wunsch vorgedruckte Wahlzettel gegen Erstattung der Selbstkosten zur Verfügung gestellt (§ 23d Abs. 2 WAG).
  - c) Die Bezirke bzw. Gemeinden senden die amtlichen Wahlzettel den Stimmberechtigten so zu, dass diese
    - spätestens am 12. April 2018 für den Wahlgang vom 22. April 2018 (§ 23d Abs. 3 WAG) sowie
    - spätestens am 18. Mai 2018 für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 10. Juni 2018 (§ 20 Abs. 3 Bst. a WAG) in deren Besitz sind.
  - d) Kandidatinnen und Kandidaten, die im Anmeldeverfahren für die Wahlen vom 22. April 2018 zur Wahl vorgeschlagen aber nicht gewählt worden sind, gelten für einen allfälligen zweiten Wahlgang für das entsprechende Amt wiederum als vorgeschlagen. Ein Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens am Mittwoch, 25. April 2018, 09.00 Uhr, bei der Bezirks- oder Gemeindekanzlei eintreffen (§ 23e Abs. 2 WAG).
6. Gewählt sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die das absolute Mehr erreicht haben (§ 41 Abs. 1 und 2 WAG). Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (§ 43 Abs. 2 WAG).
7. Zur Ausübung des Wahlrechts sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen berechtigt, die im Bezirk bzw. in der Gemeinde als Niedergelassene wohnen, das achtzehnte Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.
8. Die Staatskanzlei stellt den Bezirks- und Gemeinderäten die zur Durchführung der Wahlen erforderlichen Drucksachen (Rücksendekverts und Wahlkverts) rechtzeitig zu.
9. Die Bezirks- und Gemeinderäte werden auf folgende Obliegenheiten besonders hingewiesen;
  - a) Sie kündigen bis spätestens 9. März 2018 in ortsüblicher Weise den Wahltermin an unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Wahlen sowie der Behörden, die zu bestellen oder zu vervollständigen und der Sitze, die zu besetzen sind.

- b) Sie stellen die rechtzeitige Bedienung der Stimmberechtigten mit allen für die Stimmrechtsausübung notwendigen Unterlagen sicher (Ziff. 5 dieses Dekrets).
10. Wo die Behörden nicht im offenen Handmehr bestellt werden, sind die Wahlergebnisse durch die Bezirke und Gemeinden gemäss den Instruktionen der Staatskanzlei in WABSTI zu erfassen. Über das Ergebnis der geheimen Wahlen sind Protokolle in doppelter Ausfertigung zu erstellen. Die eine Ausfertigung des Protokolls ist sofort der Staatskanzlei zuzustellen. Für die Wahlen in den Bezirken Schwyz, March und Höfe ist eine weitere Ausfertigung des Protokolls der betreffenden Bezirkskanzlei zuzustellen.
  11. Das Ergebnis von Wahlen im offenen Handmehr ist durch einen Auszug aus dem Bezirks- bzw. Gemeindeversammlungsprotokoll der Staatskanzlei anzuzeigen (§ 89 Abs. 1 Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969, GOG, SRSZ 152.100).
  12. Das gebrauchte Material ist von den Bezirken und Gemeinden bis zur Erhaltung der Wahlen aufzubewahren; hernach ist es zu vernichten (§§ 34 und 35 WAG). Dazu stellt der Bezirks- bzw. der Gemeinderat nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach einer rechtskräftig abgelehnten Beschwerde in einem formellen Beschluss fest (Erwahrung), dass die Wahlen in die Bezirks- bzw. Gemeindebehörden gültig zustande gekommen sind (§ 52a, Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 WAG).
  13. Für alle Einzelheiten des Verfahrens gelten die Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 (SRSZ 120.100), des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969 (SRSZ 152.100) sowie der Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (SRSZ 120.111).
  14. Dieses Dekret wird im Amtsblatt veröffentlicht und den Bezirks- und Gemeinderäten überdies in besonderen Abzügen zugestellt.

Schwyz, 24. Oktober 2017

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Othmar Reichmuth  
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun